

(11) In den Beratungen des Produktionskomitees sind die Anregungen, Vorschläge, Kritiken und Meinungsverschiedenheiten der Mitglieder des Produktionskomitees sowie der anwesenden Gäste zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterschreiben.

(12) Der Direktor des Betriebes hat an den Sitzungen des Produktionskomitees teilzunehmen. Ist er durch zwingende Gründe an der Teilnahme verhindert, hat er einen Vertreter zu beauftragen.

(13) Das Produktionskomitee übergibt dem Direktor des Betriebes im Ergebnis seiner Tätigkeit, insbesondere der Beratungen, die Empfehlungen in schriftlicher Form, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben sind. Das Produktionskomitee hat in geeigneter, unbürokratischer Form eine Kontrolle über die Realisierung seiner Empfehlungen auszuüben.

### § 6

#### Rechenschaftslegung des Produktionskomitees

(1) Das Produktionskomitee legt über den Inhalt und die Ergebnisse seiner Tätigkeit Rechenschaft vor der Belegschaft ab,

(2) Diese Rechenschaftslegung hat halbjährlich auf einer Belegschaftsversammlung oder einer Vollversammlung der gewerkschaftlichen Vertrauensleute zu erfolgen.

(3) Die Rechenschaftslegung des Produktionskomitees ist nicht mit der Berichterstattung des Direktors des Betriebes über den Stand der Planerfüllung und über die Erfüllung des Betriebskollektivvertrages zu verbinden.

(4) Die einzelnen Mitglieder des Produktionskomitees sind darüber hinaus verpflichtet, auf Versammlungen im eigenen Betriebsbereich regelmäßig über ihre persönliche Arbeit im Produktionskomitee zu berichten sowie Anregungen und Vorschläge entgegenzunehmen. Dadurch wird eine enge Verbindung zwischen Produktionskomitee und Belegschaft hergestellt und seine Massenwirksamkeit verstärkt.

### § 7

#### Zusammensetzung des Produktionskomitees

(1) Das Produktionskomitee besteht aus politisch und fachlich hochqualifizierten Mitarbeitern des Betriebes, die alle zu beratenden Probleme umfassend und sachkundig beurteilen können und durch ihre Empfehlungen an den Direktor des Betriebes zur wissenschaftlichen Entscheidungsfindung beitragen.

(2) Dazu gehören insbesondere

- die qualifiziertesten Arbeiter, hervorragende Neuerer, Meister, Ingenieure, Ökonomen, Wissenschaftler
- erfahrene Funktionäre der Partei der Arbeiterklasse, der Gewerkschaften und der anderen wichtigsten betrieblichen Massenorganisationen, in der Regel der Vorsitzende oder ein dazu befähigtes Leitungsmitglied

— der Vorsitzende der Betriebskommission der ABI und die Vorsitzende des Frauenausschusses.

(3) Bei der Zusammensetzung ist zu berücksichtigen, daß ein der Belegschaftsstruktur entsprechender Anteil an Frauen und Jugendlichen im Produktionskomitee vertreten ist.

(4) In das Produktionskomitee werden insbesondere Mitarbeiter der für die Perspektive des Betriebes wichtigsten Bereiche gewählt.

(5) Die Zahl der Mitglieder soll der Größe des Betriebes entsprechen und in der Regel 25 nicht übersteigen.

### § 8

#### Wahl der Mitglieder des Produktionskomitees

(1) Die Mitglieder des Produktionskomitees werden von der Belegschaft für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Das Vorschlagsrecht für die Kandidaten haben die gesellschaftlichen Organisationen des Betriebes.

(2) Die Wahl der Mitglieder des Produktionskomitees erfolgt in offener Abstimmung. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten.

(3) Wahlberechtigt sind alle Werk tätigen des Betriebes. Die Wahl ist in Verbindung mit der Wahl der Betriebsgewerkschaftsleitung durchzuführen. Der Direktor des Betriebes sichert die notwendige materielle und technische Unterstützung für die Durchführung der Wahl.

### § 9

#### Bildung des Produktionskomitees

(1) Nach erfolgter Wahl der Mitglieder tritt das Produktionskomitee zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Es wählt seinen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Sekretär des Produktionskomitees.

(2) Als Vorsitzender soll der Sekretär der SED-Betriebsparteiorganisation, als Stellvertreter grundsätzlich der Vorsitzende der Betriebsgewerkschaftsleitung oder ein Mitglied der Betriebsgewerkschaftsleitung gewählt werden.

(3) Als Vorsitzender oder Stellvertreter kann kein Mitglied des Produktionskomitees gewählt werden, das dem Direktor des Betriebes direkt unterstellt ist.

(4) Nach zweijähriger Tätigkeit ist eine Neubildung vorzunehmen. Dabei ist eine Wiederwahl der Mitglieder, des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und des Sekretärs zulässig.

(5) Bei grober Pflichtverletzung oder anderen triftigen Gründen kann Mitgliedern des Produktionskomitees vor Ablauf der Tätigkeitsperiode die Mitgliedschaft entzogen werden. Anträge dazu können die staatlichen Leiter oder gesellschaftlichen Organisationen stellen. Sie bedürfen der Zustimmung des Produktionskomitees.

(6) Zur Erledigung der mit der Tätigkeit des Produktionskomitees verbundenen organisatorischen Auf-